

\*(46)

## Wirtschaftsumstrukturierung vom Industrie- zum Dienstleistungssektor in Hongkong

Nach einem vom staatlichen Industry Department vorgelegten Zwischenausweis ist die in der verarbeitenden Industrie beschäftigte Belegschaft Hongkongs bis Mitte 1992 auf ihren bisher niedrigsten Stand von gerade noch 587.300 (Ende 1991: 634.700) Arbeitnehmern gesunken. Damit betrug der Anteil der Industriearbeiterschaft nicht mehr als 21,4 (23,8)% an der erwerbstätigen Bevölkerung (rd. 2,73 Mio.) der britischen Kolonie.

Einen Tiefststand von erstmals unter 15,0 (15,7)% wies im Verlauf dieses Umstrukturierungsprozesses Ende 1991 auch der Wertschöpfungsanteil der Industrie am BIP auf. Darin spiegelte sich, zusammen mit dem fortschreitenden Personalabbau (neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar), die auf nur noch 46.300 Firmen geschrumpfte Unternehmenszahl wider; drei Jahre zuvor hatte diese immerhin noch 50.600 Firmen ausgemacht.

Den Ausschlag zu dieser auf den ersten Blick negativen Entwicklung gab die seit über zehn Jahren von der Industrie zur Lohnkosteneinsparung betriebene Auslagerung ihrer Produktion (Outward Processing) vor allem in die VR China.

Schätzungen des Hong Kong Trade Development Council (HKTDC) zufolge werden im Zuge dieses Herstellungstransfers von der Hongkonger Wirtschaft in China mittlerweile weit mehr als 25.000 Montage- und Fertigungsstätten mit gut 3 Mio. Arbeitnehmern unterhalten. Bei durchschnittlich 120 Arbeitskräften nehmen sich diese Anlagen ungleich größer aus als die in der Stadt belassenen Betriebe mit einer Durchschnittsbelegschaft von 14 Beschäftigten.

In dieselbe Richtung hat die anhaltende Zuwanderung von Arbeitskräften in den dringend auf zusätzliches Büropersonal angewiesenen Dienstleistungssektor mit seinen zumeist besser dotierten Stellen gewirkt. Dementsprechend vereinigte der Service-Sektor zur Mitte des laufenden Jahres 76,3% (Ende 1991: 73,8%) aller Erwerbstätigen auf sich. Sein Anteil am BIP lag Ende 1991 bei 80,2% (79,2%); damit wurde von Hongkong die weltweit einzigartige Höhe von 80% erstmals überschritten. (NfA, 4.11.92) -ni-

Oskar Weggel

## Recht, Wirtschaft und Kultur in Ostasien

### - Zusammenfassung der Ergebnisse eines "Interkulturellen Symposions" in Nanjing -

#### Gliederung:

- 1 Der Konferenzrahmen
- 2 Themenstellung
- 2.1 Recht und Moral
- 2.2 Rezeptionsfragen
- 2.3 Recht und Wirtschaft
- 2.4 Schlichtung und Adjudikation
- 2.5 Menschenrechte
- 3 Fazit

#### 1 Der Konferenzrahmen

Unter dem Generalthema "Recht, Wirtschaft und Kultur in Ostasien" veranstaltete die Konrad-Adenauer-Stiftung vom 7.-9. Oktober 1992 ein "interkulturelles" Symposion in Nanjing, an dem 42 Professoren und Dozenten der VR China sowie 23 Fachleute aus dem Ausland teilnahmen, darunter 13 Deutsche, 3 Koreaner, 3 US-Amerikaner, 2 Japaner, 1 Spanier und 1 Österreicherin.

20 Referate wurden gehalten. Darüber hinaus lieferte eine Reihe chinesischer Fachleute zusätzliche schriftliche Beiträge. Auf der chinesisch verfaßten "Teilnehmerliste" waren im übrigen 70 chinesische Partizipanten ausgewiesen, während sich im Pinyin verschrifteten Verzeichnis nur 42 Namen finden. Die Beteiligung der chinesischen Seite sollte wohl nach außen hin noch wesentlich umfänglicher erscheinen als sie es ohnehin schon war - aus welchen Gründen auch immer!

Konferenzsprachen waren Chinesisch und Deutsch, wobei von seiten der einladenden Stiftung ex ante sichergestellt worden war, daß die japanischen und koreanischen Teilnehmer deutsch referieren würden; in der Tat wurden sie dieser Erwartung in blendender Weise gerecht. Lediglich die Amerikaner bedienten sich ihres eigenen Idioms.

Die Themen waren nach folgenden fünf Blöcken aufgeteilt:

- "Sozialphilosophische Positionen und Entwicklung einer modernen Rechtskultur"
- Rezeption europäischen Rechts in Ostasien
- Rechtskultur und Wirtschaftsleben in Ostasien
- Streitbeilegung in Ostasien und
- Schutz der Menschenrechte.

Daß ein so heikles Thema wie die Menschenrechtsfrage auf die Tagesordnung gelangen konnte, war nicht zuletzt der Tatsache zuzuschreiben, daß die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Universität Nanjing stattfand, die sich in den vergangenen Jahren zu einer liberalen Hochburg der chinesischen Rechtswissenschaft entwickelt hat. An dieser Universität besteht seit 1989 auch das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht, das aus einem fünfjährigen Austauschprogramm der Universitäten Göttingen und Nanjing als eine Art "rechtswissenschaftliches Joint Venture" hervorgegangen ist und zu dessen wichtigsten Aufgaben die Ausbildung chinesischer postgraduierter Studenten gehört. Ihr Vorlesungsplan umfaßt neben dem chinesischen Wirtschaftsrecht die Kerngebiete des deutschen Zivilrechts einschließlich des Handels- und Gesellschaftsrechts. Die Studenten müssen den Kleinen BGB-Schein ablegen und zu diesem Zweck Klausuren sowie Hausarbeiten anfertigen. Nach Abschluß eines dreijährigen Studiums erhalten sie den Magistergrad sowohl der Universität Göttingen als auch der Universität Nanjing, wobei die fünf besten Studenten eines Jahrgangs die Möglichkeit erhalten, das dritte Jahr mit einem Stipendium in Göttingen zu verbringen. Bereits in Nanjing werden die Vorlesungen, Übungen und Seminare zum deutschen Recht überwiegend auf deutsch gehalten.

Umgekehrt sollen Ausländer am Institut Forschungsvorhaben im Bereich des chinesischen Rechts durchführen können. U.a. entstand an dem Institut eine deutsche Dissertation zur Schlichtung im chinesischen Zivilrecht, die in der Mitteilungsreihe des Hamburger Instituts für Asienkunde publiziert wurde.

Das Nanjing-Projekt wird unterstützt von der VW-Stiftung, vom DAAD und von der lokalen Universität.

Geleitet wird das Institut vom Göttinger Professor Uwe Blaurock sowie stellvertretend von Bernd-Uwe Stucken.

Die KAS zeigte sich gut beraten, daß sie auf dem vom Deutsch-Chinesischen Institut geschaffenen Fundament aufbaute und die Veranstaltung nach Nanjing verlegte. Zwar gab es von seiten der Zentrale, vor allem vom Beijinger Erziehungsministerium eine Reihe von Schwierigkeiten, die jedoch ausgeräumt werden konnten.

## 2 Themenstellung

### 2.1 Recht und Moral

Die ersten Beiträge von Trauzettel, Hana-Richter sowie einer Reihe von Diskutanten stellten das Problem der autonomen Geltung des Rechts sowie der autonomen Stellung gesellschaftlicher Gruppen gegenüber dem Staat in den Vordergrund.

Für das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft im traditionellen China sei es charakteristisch gewesen, daß Subsystemen jeder Art das Recht auf Verselbständigung verweigert wurde. Stets sollte die Politik Vorrang gegenüber der Wirtschaft und dem Recht behalten. Selbständig sich entfaltende Teilbereiche, sei es nun eine "unkontrollierbare" Wirtschaft oder aber eine dem Ganzen Schranken setzende Rechtsordnung seien für die traditionelle chinesische Staatsphilosophie stets ein Alptraum gewesen. Jede Verselbständigung von Gruppen, Sektoren und Funktionen habe "Angst ausgelöst" und sei von vornherein auf "präventive" Gegenmaßnahmen gestoßen, die sicherstellen sollten, daß der Vorrang des Gesamten über das Einzelne nie verlorengehe.

Auch der Gründer der chinesischen Republik, Sun Yixian, habe diesen alten Einheits- und Gemeinschaftsge-

danken übernommen und das neue China zu einem einheitlichen "nationalen Körper" zusammenfügen wollen. An erster Stelle stehe die Stärkung der chinesischen Nation, keineswegs die Freiheit des Individuums. Jede Verselbständigung des Individuums sei sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich von Übel - vor allem dann, wenn sich der einzelne auf Kosten der Gesamtgesellschaft bereichere.

Sun habe nicht nur dem persönlichen Individualismus, sondern auch der Verselbständigung von staatlichen Funktionen mißtrauisch gegenübergestanden und habe sich deshalb u.a. gegen die Errichtung von Organen der repräsentativen Demokratie gewandt. Wie schon der gesamten konfuzianischen Tradition sei auch ihm das Prinzip der institutionengestützten Vermittlung verdächtig gewesen. Dieses Mißtrauen gegen jede Ausdifferenzierung und Verselbständigung habe sich auch gegen die Entwicklung eines autonomen Rechts gerichtet. Ebenso habe Sun bei seinen Überlegungen zum "Volkswohl" stets die "Große Gemeinschaft" (datong) im Auge gehabt, die sich dadurch auszeichne, daß sie die Vereinheitlichung aller Teilfunktionen ermögliche und damit gleichzeitig auch eine Dominanz der Wirtschaft oder des Rechts über die Politik verhindere.

Die Fünf-Gewalten-Lehre Sun Yixians spreche keineswegs gegen diese Einheitsidee. Wie vor allem die Ergänzung der "Drei Gewalten" durch zusätzliche Prüfungs- und Kontrollgewalten zeige, sei es dem "Vater der Republik" nicht um die Ausbildung selbständiger, auf Einschränkung von Staatsgewalt wirkende Funktionen gegangen, sondern vielmehr um die Errichtung von Institutionen, mit deren Hilfe die Einheit der führenden politischen Schicht gesichert werden sollte, wobei diese Einheit wiederum als Voraussetzung für die Herstellung der "Großen Gemeinschaft" gedacht war. Mit der Einführung der "Fünf-Gewalten-Verfassung" sollte also der traditionellen Kollektividee auf gesamtstaatlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Auch andere führende Guomindang-Ideologen wie Hu Hanmin, Dai Jitao oder Liao Zhongkai hätten sich stets zugunsten des Einheitsideals auf Kosten des Autonomieprinzips ausgesprochen. Liao habe zwar im Interesse der Währungsstabilität ein von der Re-

gierung unabhängiges "Amt für Währungsfragen" eingefordert, doch habe er den in diesem Zusammenhang auftauchenden Autonomiegedanken streng auf eben dieses Amt beschränkt und habe sich streng dagegen verwahrt, daß die Verselbständigung auch auf andere staatliche Funktionen übergreifen solle.

Nicht nur im späten Kaiserreich, sondern auch in der Republik China habe also die alte konfuzianische Tradition nachgewirkt, derzufolge zwischen Staat und Gesellschaft keine prinzipielle Trennlinie gezogen werden darf.

Genau auf diese Linie schwenkten auch die chinesischen Kommunisten ein. Mao Zedong wurde mit seinem "Massenlinien"-Konzept geradezu ein Vorkämpfer der Idee einer Einheit des Volkes, als deren Kern sich die KPCh zu verstehen habe. Aufgabe des Staates sei es, ein Werkzeug der Diktatur des Proletariats zu sein und in dieser Eigenschaft die Feinde des Volkes - also gleichsam das "Nicht-Volk" - zu unterdrücken. Schon 1942 habe Mao in seiner Rede über Literatur und Kunst in Yan'an erklärt, man müsse sich mit den Massen "zu einer Einheit verschmelzen".

Zwar gebe es in China einen "Staats"-Begriff (guojia), der im Gegensatz zum alten "Welt- und Reichs"-Begriff (tianxia) stehe. Diese Unterscheidung habe sich angesichts zahlreicher feindlicher Übergriffe auf diese bereits im späten Mittelalter herausgebildet. Doch sei der Staat am Ende immer als eine von oben nach unten gesteuerte Einheit und nicht etwa als ein Gebilde gedacht worden, dessen Macht von unten her begrenzt werden könne - also dualistisch angelegt sei.

Ganz im Gegensatz zu China seien in Japan spätestens seit der Meiji-Restauration von 1868 Staat und Gesellschaft deutlich voneinander getrennt - und damit neue Muster geschaffen worden, die allerdings - entgegen ersten Erwartungen - nicht der Stärkung der Gesellschaft und damit dem demokratischen Gedanken, sondern vielmehr umgekehrt der Kräftigung des Staates zugute gekommen seien, die im Zeichen der Modernisierung Japans schnell an Einfluß und Stärke gewannen. Zwar habe es bei der Ausdifferenzierung immer wieder politische Schwierigkeiten gegeben, so z.B. bei dem Versuch, dem japanischen

Kaiser lediglich die Stellung eines bloßen "Verfassungsorgans" zuzuweisen (der Kaiser sei nicht der Staat selbst, sondern lediglich ein Organ), doch habe sich am Ende eine verhältnismäßig differenzierte Verfassungslage herausbilden können, die auch eine weitgehend autonome Ausbildung des Rechts begünstigt habe.

Eine - als solche freilich höchst zurückhaltend formulierte - Gegenposition zu der hier vorgestellten Einheitsthese formulierte Hana-Richter in einem Koreferat, indem sie auf die 4.Mai-Bewegung von 1919 hinwies, in deren Gefolge fast sämtliche relevanten Fragen *gegen* den Staat öffentlich diskutiert worden seien. Es habe sich damals eine von staatlichen Institutionen unabhängige, authentische öffentliche Meinung herausgebildet.

Darüber hinaus solle auch nicht vergessen werden, daß Sun Yixian von Vertretern der verschiedensten sozialen Schichten auf den Schild gehoben und 1911 auch für kurze Zeit zum Präsidenten der jungen Republik gewählt worden sei. Hier seien Kräfte siegreich gewesen, die sich vom traditionellen Staat weit distanziert hätten.

Nicht zuletzt aber hätten sich in den 20er Jahren vor allem in den Städten zahllose nichtstaatliche Vereinigungen herausgebildet - gar nicht zu reden von den vielen Gemeindeverbänden und von den wie Pilze aus dem Boden schießenden ländlichen Genossenschaften.

Ansätze zu einer gesellschaftlichen - und damit letztlich auch rechtlichen - Verselbständigung seien also vor allem im frühen 20.Jh. immer häufiger aufgetaucht, hätten sich am Ende dann aber doch nicht entscheidend durchsetzen können. Vermutlich habe an diesem Scheitern auch die Tradition mitgewirkt.

Eine Reihe von chinesischen Diskutanten pflichteten der *Einheits*-Hypothese bei. Sun Yixian habe gewünscht, daß das Volk zum "Kaiser der Republik" werden könne. Er habe überdies vor allem Kollektivrechte, nicht Individualrechte einräumen wollen. Bei den von ihm geforderten staatlichen Garantien handle es sich vor allem um "Grundrechte des Volkes", die auf Einheit der Nation, Einheit der Staatsgewalt und auf eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Infrastruktur hinauslaufen sollten.

Hier tauchte bezeichnenderweise eine Diskussion auf, die auf deutschem Boden bereits zu Beginn des 19.Jh. geführt worden war: Noch zur Zeit der absoluten Monarchie, d.h. also u.a. auch des "Polizeystaats", gab es beispielsweise kein öffentliches Recht im heutigen Sinne; in den Händen des absoluten Herrschers und seines Apparats war Recht ja nicht sehr viel mehr als bloße Verwaltungstechnik.

Erst mit Beginn des konstitutionellen Staates, der die absolute Macht des Landesherrn in die Schranken wies, begann eine "Selbstbindung des Staates", die in zunehmendem Maße eine "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" und die Einführung "subjektiver öffentlicher Rechte" der Bürger gegenüber dem Staat zur Folge hatte. Staatsphilosophisch wurde dieser Anspruch erstmals von Montesquieu, verwaltungsrechtlich-juristisch von Otto Mayer angemahnt, welch letzterer mit Hilfe seiner "juristischen Methode" die Scheinwerfer weg von der Machtausübung des Herrschers hin auf eben jene *Schranken* legte, die dieser Machtausübung entgegenstehen sollten. Öffentliches Recht hatte seitdem eher mit den Abwehrrechten des Bürgers als mit den Souveränitätsrechten der Staatsmacht zu tun. Die Frage richtete sich jetzt nicht mehr darauf, was der Staat kann, sondern was er *darf*. Dieses Dürfen aber wurde unter den "Vorbehalt des Gesetzes" gestellt. Auch die Polizei war von jetzt an nicht mehr dazu da, das Staatsinteresse positiv durchzusetzen, also notfalls auch Wohlfahrt (im Sinne von Gesundheits-, Sitten- oder Gewerbepolizei) zu üben, sondern sie hatte sich nur noch auf die *Abwehr* von "Gefahren" für den einzelnen Bürger oder für die Gemeinschaft als Ganze zu beschränken. Der Abwehrgedanke war geboren und damit ein Differenzierungsprozeß in die Wege geleitet worden, der zur Einführung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie zur Aufspaltung des Staates in eine Obrigkeit und in einen Fiskus führte, wobei die "Dritte Gewalt" verschieden eingeschaltet werden mußte, je nachdem, ob der Staat in der einen oder in der anderen Eigenschaft verklagt worden war. Schließlich bildete sich noch eine "Vierte Gewalt" in Form der Medien und der Öffentlichen Meinung heraus, die ihrerseits wiederum eine Folge des bereits erwähnten Ausdifferenzierungsprozesses war.

Kontrastiert man diese Entwicklung mit den heutigen chinesischen Vorstellungen, so wird deutlich, daß die Identitätsidee dort immer noch eine ge-

wichtige Rolle spielt, obwohl im Zuge der seit 1979 laufenden Reformgesetzgebung zahlreiche Gesetze und Bestimmungen erlassen worden sind, die der traditionellen - und maoistischen! - Identitätstheorie durchaus widersprechen!

Radbruch hat in seiner Rechtsphilosophie immer wieder auf die Bedeutung des autonomen "*Geltens*" von Rechtsnormen hingewiesen. Darin bestehe ja gerade das Pathos der abendländischen Gesetzgebung und übrigens auch das Sendungsbewußtsein vieler Juristen -, daß Rechtsbestimmungen von der Gesellschaft *gesetzt* werden und damit ein Eigendasein gewinnen.

Ganz im Gegensatz dazu waren Recht und Gesetz im traditionellen China immer nur *heteronome* Phänomene, d.h. Regelungen, die ihre Geltung nicht konstruktiv, sondern lediglich deklaratorisch, d.h. kraft Bestätigung bereits vorhandener moralischer Normen empfangen.

Das Verhältnis von Moral (li) und Recht (fa) war denn auch das Thema des zweiten Referats, das von einem Professor der Universität Nanjing, Wang Chao, gehalten wurde. Der Unterschied zwischen der (modernen) europäischen Rechtsordnung und der traditionellen ("feudalistischen") Ordnung Chinas bestehe hauptsächlich darin, daß sich hier eine Gesetzherrschaft, dort aber eine "Moralherrschaft" (lizhi) herausgebildet habe. Konfuzius habe gefordert, daß der König ein König, der Minister ein Minister, der Vater ein Vater und der Sohn ein Sohn sei. Jeder einzelne habe die von alters her genau definierten gesellschaftlichen Rollen exakt nachzuspielen und so seinen Platz in der Gesellschaftsordnung einzunehmen. Worin die Eigenschaften eines Vaters, eines Sohns, eines Ministers oder eines Königs letztlich bestanden, sei nicht rechtlich, sondern *sittlich* bestimmt gewesen, habe sich also aus der konfuzianischen Überlieferung ergeben. Hauptüberlieferungsagentur sei die Familie gewesen, in der vor allem die wichtigsten Grundtugenden von Kindheit auf einzuüben waren.

"Die Moral war identisch mit dem Recht" (li jushi fa). Seit der Han-Zeit galt die Faustregel, daß das gesamte staatliche Recht in der Moral bereits enthalten sei. Das Recht habe nur flankierende Aufgaben wahrgenom-

men und sei deshalb so gut wie identisch mit Strafrecht gewesen: Wer das Li mißachtete, mußte zur Rechenschaft gezogen werden - verfiel also rechtlichen Sanktionen: sprich Strafrecht. Bei der Festsetzung der Strafe spielte der Grad der Verwandtschaft innerhalb der Familiensippe eine ausschlaggebende Rolle: So ging z.B. ein Vater, der seinen Sohn schlug, straffrei aus, während der Sohn, wenn er es umgekehrt wagte, die Hand gegen den Vater zu erheben, notfalls sogar mit Hinrichtung rechnen mußte.

Je nach dem Verwandtschaftsgrad regelten sich auch andere Vorschriften, so z.B. die Trauerzeiten, die sich für den ältesten Sohn auf drei Jahre beliefen, während fernere Verwandte oft nur wenige Wochen oder Monate zu trauern hatten.

In der ans Referat anschließenden Diskussion wurden vor allem die Grenzen zwischen Fa (Recht) und Li (Moral) angesprochen.

U.a. wurde auf einige berühmte Fälle aus der Vergangenheit hingewiesen, in denen es zu einer deutlichen Unterscheidung zwischen Li und Fa gekommen sei. Bekannt ist z.B. der Fall eines Soldaten, der fahnenflüchtig wurde, weil er die Trauerzeiten für seinen verstorbenen Vater einhalten wollte. Beurteilte man sein Verhalten nach Rechtsvorschriften (fa), so war auf Todesstrafe zu erkennen, legte man an sein Verhalten dagegen Maßstäbe der (primär geltenden) Moral an, so mußte er eher belobigt werden.

Ähnlich bewertet wurde das Verhalten eines Sohnes, der den Mord an seinem Vater dadurch gerächt hatte, daß er seinerseits den Mörder tötete.

In beiden Fällen pflegte die Praxis aber nicht im Sinne eines Entweder-Oder, sondern eines Sowohl-als auch zu verfahren, indem nämlich das Gericht den Sohn zuerst wegen der Straftat hinrichtete, ihm wegen seiner moralisch guten Absichten aber dann eine Stele auf dem Grab errichten ließ.

Im Gegensatz zu China wurde die Dichotomie zwischen Li und Fa sowohl in Japan als auch in Korea schon frühzeitig formal kodifiziert, so daß man von einer "legalisierten Moralität" sprechen könnte. Die Trennung zwischen Li (jap. giri) und Fa wurde hier also wesentlich früher durchgeführt als in China.

Die Referate 3 und 4 wurden lediglich schriftlich eingereicht und behandelten die Stellung der chinesischen Frau und den Einfluß der Geschichte bei der Modernisierung des Rechtssystems in China.

Die Verfasserin der Abhandlung über die Frauenrechte, Tian Jun, knüpfte an die traditionelle Li-Gebundenheit des chinesischen Rechts an und wies auf die zahlreichen Bestimmungen, vor allem auf die verschiedenen Eherechtsregelungen hin, die seit Beginn der 50er Jahre erlassen wurden und die vor allem den Zweck verfolgt hätten, die alte "feudalistische" Ordnung, unter der die Frauen besonders zu leiden hatten, zu beseitigen. Auch die Verfassung von 1982, das Strafgesetzbuch von 1979 und die Gesetze über das Zivil- und Erbrecht sowie das neuerdings erlassene "Gesetz zum Schutz der Rechte der Frau" hätten in erheblichem Maße dazu beigetragen, die alten Vorbehalte gegen das weibliche Geschlecht abzubauen und konkrete Gleichberechtigungsregelungen auszuformulieren. Das Recht habe sich hier also ganz erheblich auf Kosten überkommener Moralregelungen durchsetzen können.

Allerdings bedürfe es noch zahlreicher praktischer Umsetzungsaktionen, ehe sichergestellt sei, daß die neuen Bestimmungen nicht auf dem Papier stehenbleiben.

Gong Pixiang, Professor an der LBA Nanjing, sprach in dem von ihm eingereichten Beitrag über die rechtliche Modernisierung, wie sie schon seit 1840 im Gange sei. Die Hauptaufgabe der Modernisierung bestehe darin, Gesetzesherrschaft anstelle von Moralherrschaft durchzusetzen. Hierbei dürfe die chinesische Rechtstradition nicht einfach übergangen, sondern müsse soweit wie möglich mit rezipiertem westlichem Recht verschmolzen werden.

Inzwischen seien bereits zahlreiche Bestimmungen erlassen worden, in denen beide Traditionen Berücksichtigung gefunden hätten. Richtig funktionieren könnten diese Gesetze freilich erst, wenn einmal die "Warenwirtschaft" (Marktwirtschaft) richtig in Gang gekommen sei, deren Dynamik dafür Sorge, daß die Bestimmungen nicht nur auf dem Papier stehenblieben, sondern täglich in die Praxis umgesetzt würden.

## 2.2 Rezeptionsfragen

Im zweiten Abschnitt der Konferenz wurde die "Rezeption europäischen Rechts in Ostasien" behandelt.

Kitagawa Zentaro von der Universität Kyoto brachte zu diesem Thema einige einleitende Bemerkungen. Die Übernahme ausländischen Rechts sei ein Vorgang von historischer Bedeutung, der zwei Phasen umschließe, nämlich die Rezeption ausländischen Rechts, das in einer zweiten Stufe assimiliert werden müsse, so wie beispielsweise früher das römische Recht in Deutschland oder das englische Common Law in Amerika.

Die historischen Umstände könnten diesen Prozeß erleichtern oder erschweren. So sei beispielsweise den Koreanern ausländisches Recht aufgezwungen worden, während Japan in dieser Beziehung freiwillig handeln könne. Japan habe damals eingesehen, daß Modernisierung mit dem traditionellen Instrumentarium nicht zu erreichen sei. China habe demgegenüber einen mittleren Weg eingeschlagen, indem es sich unter dem Zwang äußerer Verhältnisse schließlich zu einer "freiwilligen" Rezeption durchgerungen habe. Während die Rezeption in Japan zu einem Erfolg habe werden können, weil das übernommene (zumeist deutsche) Recht schnell "japanisiert" werden konnte, müsse man sich im Falle Chinas dem Urteil Karl Büngers anschließen, daß die Rezeption wohl nicht so ganz gelungen sei. Erst im Zuge der Einführung der "sozialistischen Marktwirtschaft" scheine auch hier der Prozeß einer Anverwandlung ausländischen Rechts schneller um sich zu greifen und im Sinne einer Modernisierung zu wirken.

In welchem Verhältnis stehen Recht und Wirklichkeit zueinander? Aus chinesischer Sicht ist das Recht sowohl passives Ergebnis der gesellschaftlichen Entwicklung als umgekehrt auch aktive Triebkraft bei der Fortentwicklung. Dies zumindest war die Grundthese Liu Hans von der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften, Beijing, der über die "Rolle des Rechts in der gesellschaftlichen Entwicklung" sprach. Gerade der Rückschlag, wie er im Gefolge der "zehn katastrophalen Jahre" von 1966 bis 1976 eingetreten sei, habe bewiesen, wie schnell Fortentwicklungsprozesse zum Stillstand kommen können, wenn Recht und Berechenbarkeit geopfert und der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Die

Erfahrungen der "Großen Proletarischen Kulturrevolution" hätten auch bewiesen, wie wichtig es sei, daß dem Recht die Aufgabe der "Kontrolle über die Staatsmacht" eingeräumt werde. Eine besonders wichtige Rolle komme hierbei der Verfassung zu. Während früher Personenherrschaft maßgebend gewesen sei, müsse künftig verstärkt auf Verfassungs- und Rechtsherrschaft geachtet werden. Niemand dürfe sich ungestraft über die Verfassung hinwegsetzen können.

Neben der Verfassung müsse ein vielfältig differenziertes Recht erlassen werden. Leider gebe es immer noch die traditionelle Auffassung, daß "alles Recht eins ist" (zhu fa heyi), daß "Zivil- und Strafrecht nicht getrennt zu werden brauchen" (ming xing bu fen) und daß "das Strafrecht die Schlüsselrolle spielt" (yi xing wei zhu). Mit solchen überholten Konzeptionen müsse ein für allemal Schluß gemacht werden. Anders als früher gehe es heutzutage nicht mehr nur um die Bestrafung korrupter Beamter, sondern um ein weites Spektrum der Kontrolle über die Staatsmacht, wobei das Interesse des Souveräns, nämlich des Volkes, als Maßstab gelten müsse.

Zu bewähren habe sich das Recht aber nicht nur bei der Kontrolle der Staatsmacht, sondern auch bei der Entwicklung der Wirtschaft. In der gegenwärtigen Praxis komme dem Wirtschaftsrecht sogar eine Art Lokomotivfunktion zu. Seit Beginn der Wirtschaftsreform (1978 ff.) seien 200 Gesetze, 900 Verwaltungsvorschriften und rd. 13.000 Regeln und Bestimmungen erlassen worden, die sich alle auf die Wirtschaft bezögen, sei es nun, daß die Betriebsautonomie oder aber Bereiche wie Steuern, Kredite und Preise festzulegen waren. Alles in allem könne man behaupten, daß "ohne eine weitere Vervollkommnung der Gesetze auch Strukturreform und Öffnung nach außen nicht erfolgreich sein können".

Leider sei in China auch heute noch die Meinung verbreitet, daß das Recht unnütz sei (falü wuyong lun). Solche Ansichten müßten bekämpft werden. Nicht zuletzt sei deshalb ein Fünfjahresplan für die Rechtspopularisierung erlassen worden, der die Jahre 1986-1991 abgedeckt und rd. 6,4 Millionen Menschen erfaßt habe.

Auf Fragen der Rezeption europäischen Rechts ging Liu in diesem Zusammenhang nicht ein. Um so stärker

wurde dieser Aspekt im Referat von Qu Keshen (Nanjing-Universität) hervorgehoben, und zwar unter dem Titel "Aussichten der Modernisierung des chinesischen Rechts: Ein Vergleich zwischen den traditionellen Rechtssystemen Chinas und des Westens". Qu beschreibt sogleich im ersten Kapitel "zwei Tendenzen bei der Erforschung der chinesischen und der westlichen Rechtskultur", nämlich auf der einen Seite den "Antitraditionalismus" (fan zhuangtongzhuyi) und auf der anderen die ebenso extreme "Lehre von der totalen Verwestlichung" (quanban xihua lun), die beide vor allem seit der 4.Mai-Bewegung von 1919 immer und immer wieder aufgetaucht seien. Im Gegensatz zu Japan, wo man einen verhältnismäßig harmonischen Zwischenweg gefunden habe, hätten sich in China immer wieder die Extreme durchsetzen können. Dabei zeige doch ein Blick auf die asiatische Realität, daß es viele mögliche Varianten für die Fortsetzung der eigenen Tradition gebe - man blicke etwa auf Taiwan oder auf Singapur. Sogar in Europa selbst habe es nie einen "monopolistischen" Weg, sondern stets Kompromisse zwischen den verschiedensten Traditionen gegeben - man denke an die Verarbeitung griechischer, römischer und hebräischer Überlieferungen sowie an die konstruktive Verschmelzung der "Drei großen Strömungen" Humanismus, Aufklärung und Reformation mit all ihren rechtlichen Nebenkonzsequenzen.

Auch in China solle man mehr auf solche Vermischungen abzielen, statt immer nur das eine oder das andere zu betonen. Keinesfalls gehe es auch an, die eigene Tradition einfach über Bord zu werfen, da das Land sonst in Gefahr sei, seine Identität zu verlieren, und da im übrigen die Bevölkerung wohl kaum bereit wäre, Recht zu akzeptieren, das ihr von Grund auf fremd ist.

Sodann beginnt Qu mit einer Untersuchung der Rechtsideen des Konfuzianismus, unter denen es rückschrittliche und fortschrittliche Teile gebe. Rückschrittlich sei beispielsweise die Vorstellung, daß "der Tugend die Haupt-, dem Recht aber eine Nebenrolle zukomme" (de zhu xing fu) oder aber daß dem Volk immer nur Pflichten aufgebürdet, nicht aber Rechte zugesprochen werden. Auf diese Weise verwandle sich Recht in "Machtrecht" (quan li fa) und nicht etwa in "Recht" (quan li fa). In diesem Wortspiel sind die phonetischen Teile zwar iden-

tisch, doch werden die jeweils mittleren Teile, nämlich das "li", verschieden geschrieben - auf der einen Seite mit dem Zeichen "Macht", auf der anderen mit dem Zeichen "Vorteil, Recht".

Wertvoll andererseits seien all jene Lehren des Konfuzius, die den Respekt vor anderen Personen vorschreiben oder die genügend klar betonen, daß bei allen politischen und rechtlichen Überlegungen das Volk an erster Stelle zu stehen habe.

Hauptkriterium für die Durchforstung der konfuzianischen Tradition nach brauchbaren Elementen sei ihre Nützlichkeit im Hinblick auf drei Modernisierungserfordernisse, nämlich für die Entwicklung einer Warenwirtschaft, für die Entfaltung der Demokratie und für die Verwirklichung einer echten Herrschaft des Rechts. Wie wichtig es sei, "Rechtsherrschaft" anstelle von "Personenherrschaft" zu setzen, sei vor dem Hintergrund der Kulturrevolution und den Mißbräuchen der "Viererbande" besonders deutlich geworden.

Aber auch abgesehen von der Übernahme einzelner Elemente gelte es, vier große Richtungsänderungen zu vollziehen, ohne die eine wirkliche Modernisierung in China nicht stattfinden könne, nämlich

- vom "ethischen Modell" (lunlixing) hin zum "juristischen Modell" (falixing),
- von der "Personenherrschaft" (renzixing) hin zur "Rechtsherrschaft" (fazhixing),
- vom "Statusdenken" (shenfenxing) hin zum "Vertragsdenken" (qiyuexing) und
- von einem "Abschließungsmodell" (fengbixing) zu einem "Modell der Offenen Tür" (kaifangxing).

Mit dem zuletzt genannten Gesichtspunkt ist die Offenheit für die Rezeption ausländischer Rechtselemente gemeint. Mit dem an dritter Stelle genannten Wandel spielt Qu auf das überkommene "shenfen"-Denken an, das letztlich darauf hinausläuft, daß jede Einheit und jede Organisation nur vertikal integriert ist und sich nach außen hin - also in horizontaler Richtung - zu verkapseln pflegt. Die chinesische Gesellschaft funktioniert auf diese Weise wie ein Aggregat von zahlreichen Fahrstühlen, die zwar störungsfrei von oben nach unten laufen, die aber zur Seite hin ohne Übergänge sind. Mit diesem Zustand müsse Schluß gemacht werden. Das beste

Mittel für eine grundlegende Neugestaltung seien Vertragsbeziehungen. Hier könne China vom Ausland eine ganze Menge lernen.

An diese Idee vom Vertragsrecht als dem Dreh- und Angelpunkt für die Modernisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen knüpfte auch das Referat von Pitman B. Potter (Faculty of Law, University of British Columbia) an, das unter dem Titel "Grundzüge des chinesischen Rechtssystems" stand. Nach 1949 habe es zwar beachtenswerte Anläufe zur rechtlichen Formalisierung und Objektivierung gegeben, doch seien die meisten dieser Ansätze im Gefolge notorischer Kampagnen wieder zerstört worden. Die Rechtsabweichlerkampagne von 1958 habe zu einer Liquidierung des Juristenstands, die Kulturrevolution schließlich zu einer Aufhebung des Rechts überhaupt geführt.

Der bisherige Verlauf der Rechtsentwicklung lasse sich grob in vier Perioden einteilen: Aufbauphase (1949-57), wirtschaftliche und politische Krise (1957-66), Kulturrevolution (1966-76) und Reformperiode, die nach Potter nicht erst 1978, sondern bereits 1976 beginnt.

Phase 1 und 4 hätten im Zeichen einer intensiven Gesetzgebung gestanden, während in den Phasen 2 und 3 zahlreiche Ansätze wieder zunichte gemacht worden seien. Trotz aller Rückschläge aber sei die Revitalisierung des chinesischen Rechtssystems, wie sie seit Dezember 1978 stattfinde, höchst ermutigend.

Potter zählt sodann die wichtigsten rechtlichen Institutionen, angefangen vom Justizministerium bis hin zu den Gerichten, sowie die Hauptgesetze auf und widmet sich schließlich dem seiner Ansicht nach wichtigsten Teil der neueren Gesetzgebung, nämlich dem Obligationenrecht. Potter konstatiert erhebliche Spannungen zwischen Tradition und Moderne:

- Im traditionellen China sei es nie zu einer umfassenden Formalisierung des Vertragsrechts gekommen. Der Staat habe lediglich auf Erfüllung öffentlicher Pflichten (z.B. Steuerzahlung, Hand- und Spanndienste etc.) geachtet, habe die Ausgestaltung privater Beziehungen aber den einzelnen Personen, vor allem der besitzenden lokalen Gentry überlassen, die vom Mandarinat kientelisiert und mit zahlreichen Aufgaben

betraut wurde, wie sie in modernen westlichen Gesellschaften Angelegenheit des Staats zu sein pflegen.

Diese Autonomie der Gentry begünstigte eine Vertragsgestaltung, die vor allem bei Pacht- oder Kreditverträgen zunehmend örtlichem Brauchtum folgte und in die immer mehr informelle Gesichtspunkte einfließen. Freie Hand hatte die Gentry nicht zuletzt auch im Falle der Nichterfüllung von Verträgen.

- Ganz im Gegensatz dazu hat die reformerische Führung nach 1978 dafür gesorgt, daß die Verträge aus dem Schattenreich des Informellen herausgehoben und zunehmend strenger formalisiert wurden. Wegemarken waren hier vor allem das "Wirtschaftsvertragsgesetz" von 1981 sowie der Erlaß der "Allgemeinen Prinzipien des Zivilrechts" i.J. 1986, in denen (§§ 84 ff.) Verträge unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. Hier wird auch klargestellt, daß, anders als im traditionellen Recht, wo Verträge noch Über/Unterordnungs-Charakter hatten, die Parteien eines Vertrags einander gleichgestellt sind, gleichgültig, welche Stellung sie in der Gesellschaft oder in der politischen Hierarchie einnehmen. Gem. § 85 ist "der Vertrag eine Vereinbarung, mit deren Hilfe die Beteiligten Zivilbeziehungen errichten, ändern und beenden". Beteiligte können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen oder aber juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

Im Interesse der Formalisierung werden Form und Inhalt, Beurkundung durch Notariate, Folgen der Vertragsverletzung und Formen der Rechtsverfolgung festgelegt - seien es nun Schlichtung, Arbitrage oder Gerichtsverfahren.

Im Laufe der VRCh-Geschichte war die Legitimität privater Verträge von Zeit zu Zeit immer wieder in Frage gestellt worden, vor allem während der Kulturrevolution. Statt privater Abmachungen gelte es, entweder die Planrichtlinien als direkte Verpflichtung zu begreifen oder aber Verträge allenfalls zur konkreteren Ausgestaltung der Planrichtlinien heranzuziehen, hieß es damals. Verträge sollten also nur zur Konkretisierung vertikaler (und subordinativer) Anordnungen, nicht etwa zur Begründung horizontaler (und koordinativer) Rechte und Pflichten dienen.

Ansichten dieser Art wurden seit Beginn der Reformen zunehmend bekämpft - und zwar als kulturrevolutionäre Fossile.

Obwohl sich inzwischen die offizielle Linie der Formalisierung von Vertragsbeziehungen durchgesetzt hat, kommt es gleichwohl immer wieder zu informellen "Querschlägen". So gibt es da und dort immer noch staatliche Aufkaufstellen, die sich weigern, ihre Verträge mit Bauernhaushalten zu erfüllen, wobei sie auf außerrechtliche Gesichtspunkte Bezug nehmen, sei es, daß sie ganz einfach auf ihre übergeordnete Stellung qua Behörden pochen, sei es, daß sie Einwände vorbringen, die mit persönlichen Beziehungen zu tun haben.

Der Ausgang des Tauziehens zwischen formalen Regelungen und informellen Überlegungen, die z.T. mit der Tradition, z.T. aber mit der "linken" Praxis der 50er und 60er Jahre zu tun haben, dürfte über die Zukunft des chinesischen Rechtssystems insgesamt entscheiden; denn Vertragsbeziehungen sind, wie gesagt, das Kernstück der Anwendung und Bewahrung des von den Reformern befürworteten neuen Rechtssystems.

Im Anschluß an die drei Vorträge von Liu, Qu und Potter, die mit der Rezeption westlichen Rechts in China zu tun hatten, folgten zwei Vorträge, die der "Japanisierung" und "Koreanisierung" europäischen Rechts gewidmet waren.

Über die Rezeption des europäischen Rechts in Japan sprach Tada Toshitaka von der japanischen Kitakyushu-Universität.

Japan hatte bei Beginn der Meiji-Restauration i.J. 1868 zunächst mit der Übernahme französischen Rechts begonnen, hatte sich später aber dem deutschen Rechtssystem zugewandt und eine Reihe von Gesetzen (Gerichtsverfassung, Verwaltungsgerichtsordnung, Handelsgesetzbuch, ZPO, BGB) sowie schließlich auch wichtige Teile des deutschen Verfassungsrechts übernommen.

Angesichts der Fremdheit all dieser Normen kam es jedoch zu einem Kodifikationsstreit, da durch das neue Recht "Loyalität und Kindespietät zerstört und die Tradition des japanischen Hauses sowie der Ahnenverehrung untergraben" würden. Nach einigen Än-

derungen wurden die Gesetze aber dann doch akzeptiert, weil man glaubte, die Modernisierung nur mit Hilfe moderner rechtlicher Instrumente bewältigen zu können. Rezipiert wurden nicht nur deutsche Gesetze, sondern auch die deutsche Rechtsdogmatik.

Gleichzeitig aber baute die japanische Gesetzgebung traditionelle Abfederungsmechanismen in die Gesetze ein und sorgte z.B. für eine stärkere Ausgestaltung des Schlichtungswesens sowie des rechtschöpfenden Charakters des Richters. Damit setzte die "Japanisierung" des übernommenen Rechts ein. Nach 1945 begann eine zweite umfassende Rezeption westlichen Rechts, die diesmal von den USA ausging und die anstelle der alten Meiji-Verfassung eine demokratische neue Verfassung (1946) mit sich brachte. Im Anschluß daran wurden auch die meisten Gesetze reformiert, doch wirkt der Einfluß der deutschen Rechtswissenschaft im Zivilprozeß- und Strafrecht bis heute nach.

In der heutigen japanischen Rechtskultur vermischen sich drei verschiedene Elemente, nämlich die japanische Tradition, ferner das seit ca. 100 Jahren rezipierte westliche (vor allem deutsche und amerikanische) Recht und schließlich das vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg hinzugekommene universale Element, das mit den Zwängen der modernen Industrie- und Informationsgesellschaft zusammenhängt.

Eine zunehmende "Japanisierung" zeigt sich darin, daß zahlreiche Generalklauseln verwendet werden, mit deren Hilfe sich eine konkrete Einzelfall-Gerechtigkeit sicherstellen läßt. Freilich bringt die allzu elastische "Anwendung des Rechts" auch die Gefahr von Rechtsunsicherheit mit sich. Klassischer Fall einer allzu großzügigen Auslegung sei Art.9 der japanischen Verfassung, in dem ausdrücklich ein Kriegsverzicht ausgesprochen ist, der aber durch ständiges Neuinterpretieren immer mehr aufgeweicht worden sei. "Japanisierung" habe zumeist nicht in den Gesetzen und Bestimmungen selbst, sondern vielmehr in der Rechtspraxis stattgefunden. Man könne in diesem Zusammenhang von einer "Doppelstruktur" sprechen, die durch eine Dualität von streng formalen Festlegungen und "elastischer" Rechtspraxis gekennzeichnet sei, die als solche aber bereits einen durchaus heil-

samen Kompromiß zwischen eigener Tradition und fremden Normen darstelle.

Über die Auswirkungen der Rezeption westlichen Rechts auf die koreanische Rechtskultur sprach Choi Chongko von der Staatlichen Universität Seoul.

Die Rezeption sei in Korea in mehreren Phasen verlaufen - beginnend mit dem Jahre 1882 und beschleunigt vor allem nach der Annexion Koreas durch Japan i.J. 1910, die eine Ausdehnung des von Japan übernommenen deutschen Rechts auf Korea mit sich brachte.

Nach der Befreiung von 1945 sollten alle bisher geltenden japanischen Gesetze und Verordnungen weiterhin gültig bleiben, sofern sie nicht demokratischen Grundsätzen widersprachen. Schon kurz nach Gründung der Republik Korea i.J. 1946 begann auch die Neukodifikation, in deren Verlauf auch ein Zivilgesetzbuch ausgearbeitet wurde, das 1960 in Kraft trat und erneut starke Anlehnung an das deutsche BGB zeigte.

Die Rezeption war angesichts der Modernisierungsschwächen einheimischer Rechtsüberlieferungen nötig geworden - es herrschte, wie Choi es ausdrückt - "Normenhunger", vor allem was Konfliktlösungsmuster anbelangte.

Mehr noch als das deutsche Recht waren es Vorstellungen aus den USA, die beim Neukodifikationsprozeß mitwirkten. Übernommen wurde zwar nicht die amerikanische Fallmethode oder aber die Rechtskultur des Common Law amerikanischer Prägung. Nirgendwo auf der Welt sei das anglo-amerikanische Case Law ja als Methode freiwillig eingeführt und endgültig rezipiert worden. Übernommen worden seien aber materielle Ansätze, wie etwa das Antitrustrecht oder aber Rechtsfiguren wie das Leasing, das Factoring und das Franchising.

Nach Choi ist das "heutige Korea ein Land, wo die deutsche Rechtstheorie mit amerikanisierter Wirklichkeit ringt". Diese Auseinandersetzung behindere die Entwicklung einer eigenständigen koreanischen Rechtskultur. Koreanische Juraprofessoren gingen im allgemeinen nach Deutschland, Rechtspraktiker dagegen nach Amerika. Dies sei ein ungesunder Zustand, den es zu überwinden gelte. Gesucht

sei ein "koreanisches Recht", in dem sich autochthones und rezipiertes Recht miteinander vermischten.

Nicht nur der Beitrag Chois, sondern auch die nachfolgende Diskussion vermittelten den Eindruck, daß die Rezeption ausländischen Rechts in Korea bei weitem nicht so gut gelungen sei wie in Japan, daß es aber gleichwohl um die Harmonisierung dort wiederum besser bestellt sei als um die entsprechenden Entwicklungen in China.

### 2.3 Recht und Wirtschaft

Der dritte Teil des Seminars war dem Thema "Rechtskultur und Wirtschaftsleben in Ostasien" gewidmet und wurde eingeleitet von Du Ganjian, einem Professor der Volksuniversität (Renmin daxue) Beijing. Das Thema seines Referats hieß: "Werterelativismus und sozioökonomische Entwicklung sowie Verrechtlichung in Ostasien". Schon gleich zu Beginn seines Beitrags weist Du darauf hin, daß der Erfolg der "Vier kleinen Tiger Asiens" in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von diesen Gesellschaften übernommenen Werterelativismus stehe, der wiederum die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Fähigkeiten gefördert habe.

Mehr als die Hälfte seines Beitrags widmete der Autor sodann der Entwicklung des "Relativismus"-Begriffs sowie seiner Rezeption in Ostasien. Die Philosophie des "Werterelativismus" (jiazhi kuanrongzhuyi) beginne mit Kant, entwickle sich dann aber unter Führung der neukantianischen Schule immer mehr zum Absolutismus (jueduizhuyi), bis er dann von Gustav Radbruch im ursprünglichen Sinne neu belebt wurde. Radbruch sah im Recht eine Kulturerscheinung, die daher niemals einheitlich ausfalle, sondern je nach Land verschiedensten Wertmustern unterworfen sei. "Gerechtigkeit" ist begrifflich zwar ein absoluter Wert, insofern sie nämlich Gleiches gleich und Ungleiches je nach den Umständen ungleich zu behandeln verlangt. Was jedoch als gleich und was als ungleich anzusehen ist, bestimmt jede Kultur nach ihren eigenen Wertevorstellungen. So galt beispielsweise das Recht im traditionellen China nicht für alle Menschen gleich. Vielmehr genossen Angehörige des Mandarinats eine rechtlich privilegierte Stellung und wurden selbst im Strafrecht anders behandelt als ein Bauer oder Handwerker.

Du schildert sodann die Rezeption des Relativismus in Ostasien, wobei er zuerst auf die intensive Übernahme in Japan und Korea zu sprechen kommt und dann auf die Rezeption in China einzugehen sucht. Allerdings kann er hier kaum Ansatzpunkte nachweisen, sieht man einmal von Taiwan ab. "Die beiden Parteien" - nämlich Guomindang und KPCh - hätten sich "diktatorischer" und dogmatischer Methoden bedient (!), damit aber den "Absolutismus" gefördert.

Sodann kommt Du erneut auf die Wirtschaftserfolge der "Vier kleinen Drachen" zu sprechen und führt deren Erfolge auf "Meinungs- und Redefreiheit" zurück, die sich wiederum positiv auf die wirtschaftliche Produktion ausgewirkt hätten. In eindringlicher Form beschwört er sodann ähnliche Freiheiten für die VR China.

Im dritten Teil des Vortrags geht er auf die Einschränkungen in der Volksrepublik ein, wie sie vor allem während der Kulturrevolution an der Tagesordnung gewesen seien. Damals seien Milliarden Köpfe durch einen einzigen Kopf ersetzt worden - sehr zum Schaden von Gesellschaft und Wirtschaft!

Die Reformer unter Deng Xiaoping hätten jedoch dankenswerterweise inzwischen eine "Befreiung des Denkens und den Beginn offener Aussprachen" eingeleitet und damit dem Relativismus Tür und Tor geöffnet. Dies sei der richtige Weg. Alles was dem chinesischen Volk nütze, müsse Anwendung finden dürfen. Die VRCh müsse deshalb auch von der Wirtschaft, der Politik, der Kultur und dem Recht des Kapitalismus Gebrauch machen. Dies aber sei wiederum nur möglich, wenn die Politik der "Reform und Öffnung", der "Verrechtlichung" (fawenhua) und der Meinungs- und Redefreiheit entschlossen fortgesetzt werde. Warum soll den Chinesen auf dem Festland nicht möglich sein, was die "Vier kleinen Drachen" erreicht haben!?

Man muß zugeben, daß der Radbruchsche Relativismus im vorliegenden Zusammenhang recht weitherzig ausgelegt worden ist; doch heiligt der Zweck offensichtlich die Mittel: Worauf es dem Verfasser letztlich ankommt, ist der Erlaß eines vielfältigen Wirtschaftsrechts, das den Aufbau nicht mehr - wie noch in der Vergangenheit - dogmatisch behindert, sondern ihn im Gegenteil fördert.

Der anschließende Beitrag von Oskar Weggel über "Rechtskultur und Wirtschaftsleben in Ostasien" ging vor allem auf Determinanten und Möglichkeiten eines autochthonen Wirtschaftsrechts ein. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft stand nach 1949 im Magnetfeld von vier Rechtskreisen, nämlich dem in zwei Jahrtausenden gewachsenen und bis 1911 geltenden autochthonen Recht, ferner dem Gesetzeswerk der Guomindang, das in den 20er und 30er Jahren in Anlehnung an westliche, vor allem deutsche Vorbilder entstanden war, drittens dem Recht der "Basisgebiete", von denen aus die Kommunisten die Städte erobert hatten, und schließlich dem Recht der Sowjetunion. Jeder dieser vier Rechtskreise hat nach 1949 seine Sternstunde gehabt: Im Zuge der Anlehnung an die Sowjetunion zu Beginn der 50er Jahre wurden rd. 1.500 Gesetze und Rechtsverordnungen nach UdSSR-Schema modelliert; mit der "Rechtsabweichlerkampagne" von 1958 trat jedoch eine Gegenbewegung ein, die zur Wiederbelebung der "Erfahrungen von Yan'an" führte. Gesetze wurden jetzt durch Ad-hoc-Regelungen und durch persönliche Direktiven Mao Zedongs ersetzt, und in der Rechtssprechung zog der Gedanke der "Massenlinie" und des Volkstribunals ein. Mit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 kam es dann zu einer erneuten Wende und damit zu einer Renaissance der Gesetzgebung, die zu einer Wiederbelebung des alten Guomindang-Rechts führte.

Schnell zeigte es sich jedoch, daß dieses äußerlich "westlich" - und deutsch-anmutende Recht in der Praxis *traditionell* interpretiert und damit von innen her wieder *sinisiert* wurde.

Worin nun bestanden die Kernelemente des traditionellen Wirtschaftsrechts, dem hier erneut die Schleusen geöffnet wurden? "Regieren" war nach Meinung des Konfuzius (Lunyu XII.17) letztlich ein "Rektifizieren" (zhengzhe zhengye). Die Aufgabe des Staates bestand in der Praxis darin, daß er immer wieder "wirtschaftliche Gleichgewichte" (jingji pingheng) herzustellen und damit "Proportionalität und Ausgewogenheit" (bili) anzustreben versuchte.

Rechtliche Eingriffe des Staates blieben daher auf verhältnismäßig wenige Bereiche beschränkt und fanden, sieht man einmal von den Proportionalitäts-Regelungen ab, vor allem im Zusammenhang mit der Infrastruktur,

mit Monopolen, mit dem Abgabewesen, mit Ackerbodenfragen, mit der Außenwirtschaft und mit dem - als solchem zumeist restriktiver gehandhabten - Handel statt. Im allgemeinen wurde die Wirtschaft sich selber überlassen, so daß staatliche Steuerung letztlich nur den Zweck hatte, *Selbststeuerung* der Wirtschaftseinheiten zu ermöglichen. (Allerdings wurde diese Selbststeuerung nicht nur von den Wirtschaftssubjekten selbst - zumeist Bauernhaushalten - betrieben, sondern durch starke *informelle* Kräfte beeinflusst, vor allem durch das Grundbesitzerwesen und durch örtliche Sitten und Gebräuche. Wenn hier von minimaler Intervention gesprochen wird, so ist damit nur das Verhältnis zwischen Staat und den einzelnen Wirtschaftssubjekten gemeint, nicht aber das informelle soziale Ambiente, in das die einzelnen Wirtschaftssubjekte eingeflochten waren!)

Gegen den Geist der *Selbststeuerungs*-Tradition war im 1. Vierteljahrhundert der Volksrepublik, und zwar in den 25 Jahren stalinistisch beeinflusster Planherrschaft (1953-1978) aufs krasseste verstoßen worden, insofern nämlich die gesamte Wirtschaftssteuerung damals in der Hand einer Wirtschaftsbürokratie lag, die alles und jedes möglichst zentral zu lenken versuchte, und die mit ihrer Wirtschaftsplanung und ihrer einseitigen Bevorzugung der Schwerindustrie auch katastrophale Verzerrungen des Gleichgewichts hervorrief.

Erst durch die Reformen, die 1978 ff. einsetzten, wurden die Wirtschaftssubjekte wieder instand gesetzt, selbst Entscheidungen zu treffen. Diese Re-Autonomisierung wurde durch eine Reihe wichtiger Reformen im Betriebs-, Handels-, Arbeits-, Finanz-, Steuer-, Banken-, Planungs- und Preisbereich ermöglicht. Damit wurde die Rückkehr zur Selbstregulierung der Wirtschaftseinheiten eingeleitet.

Langsam kehrte auch die Gesetzgebung wieder zu der typisch "chinesischen" Form der staatlichen Steuerung von Selbstregulierung und der Ersetzung von Erzwingungs- durch Verhandlungssysteme zurück. Grundsätzlich soll die Wirtschaft, wenn es dem Willen des Gesetzgebers nach geht, nicht mehr subordinativ, sondern so weit wie möglich *koordinativ* gesteuert werden. In einem berühmten Aufsatz Hu Qiaomus von 1978 (RMRB, 6.10.78) heißt es wörtlich: "Das Ver-



tragssystem kann angewendet werden auf das Verhältnis zwischen Einzelbetrieben, zwischen Produktions-, Zuliefer- und Absatzunternehmen, zwischen Großgesellschaften und spezialisierten Gesellschaften, zwischen Großgesellschaften untereinander, zwischen spezialisierten Gesellschaften untereinander, zwischen örtlichen Gesellschaften sowie zwischen einzelnen Gesellschaften und Betrieben der Grundebene. Auf diese Weise kann die Wirtschaftseffizienz erhöht, kann der Wirtschaftablauf koordiniert und kann die Arbeitsbelastung der Verwaltungsorgane der verschiedenen Ebenen reduziert werden. Wir meinen, daß das Vertragssystem außerdem auch zwischen Staat und Betrieben und sogar zwischen zentralen und örtlichen Behörden verschiedener Ebenen, zwischen örtlichen Behörden verschiedener Ebenen und zwischen einem Betrieb und seiner Belegschaft Anwendung finden kann... Das Vertragssystem unterstützt die Planmäßigkeit der Volkswirtschaft und ... ermöglicht die Spezialisierung und Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Branchen und Gebieten ... sowie zwischen Behörden und Betrieben."

Dem Gesetzgeber kommt es also ganz auf der Linie der traditionellen Rechtsauffassung - darauf an, daß jede Danwei und jede Organisation an ihrem Ort und in ihrer Branche einen festen Verantwortungsbereich übernimmt, der in seinen Einzelheiten disponibel - und vertraglich gestaltbar - ist. Hauptinstrument dafür ist das "Baogan", dessen intensive Verwendung inzwischen zu einer veritablen "Baoganisierung" des Wirtschaftsrechts geführt hat. Baogan ist die vertragliche Übernahme von Pflichten durch einen Auftragnehmer (z.B. durch eine Baufirma), ein bestimmtes Projekt herzustellen, bestimmte Zeitrahmen einzuhalten und bestimmte Qualitäten zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist in "Eigenverantwortung" (und nicht etwa zu Lasten des Staats) zu übernehmen.

Die Vorliebe des chinesischen Gesetzgebers für Baogan-Regelungen hat zu zwei juristischen Konsequenzen geführt, nämlich einerseits zum Ausbau solider Organe bei gleichzeitig präziser Ausformulierung der Organisationsstatuten und andererseits - gerade umgekehrt - zum Verzicht auf Regelfiligran, soweit es den Inhalt des Baogan angeht: Hier werden ledig-

lich einige "Begrenzungspfosten" eingeschlagen, innerhalb derer die Parteien freies Gestaltungsrecht haben.

An dieser Stelle berührt man das innerste Wesen der chinesischen Wirtschaftsgesetzgebung, und hier auch reichen sich Tradition und Gegenwart die Hände. Was in der konfuzianischen Tradition das "wuwei" war, ist in der modernen Gesetzgebung die Tendenz, Erzwingungs- durch Verhandlungssysteme zu ersetzen und möglichst viele Bereiche der Wirtschaft einem Prozeß der Selbstregulierung zu überlassen und damit die Vorgänge nur indirekt zu steuern ("Steuerung der Selbststeuerung").

Diese Tendenz hat Vorteile und Nachteile:

- Der Vorteil besteht darin, daß in der breiten Bevölkerung ein Gefühl der Renormalisierung aufgekommen ist: Baogan und Selbstregulierungsmechanismen entsprechen der hochzellularisierten chinesischen Gesellschaftsstruktur und wurden - wenngleich unter verschiedenen Bezeichnungen - auch schon in der Tradition gepflegt. Man hat es hier also nicht mit fremden Bestimmungen, die auch viel Platz für die Einbeziehung lokaler Besonderheiten lassen und die deshalb bei der Bevölkerung spontan "ankommen".

- Der Nachteil andererseits besteht darin, daß die für Gesetze und Rechtsnormen so typische Allgemeinverbindlichkeit verlorengeht, wenn sie mehr und mehr "baoganisiert" werden. Unter der Hand können dann Guanxi und Personen wieder wichtiger werden als Rechtsnormen.

Da die Parole "Sozialismus in chinesischer Einfärbung" zwischenzeitlich zum Hauptprinzip der Rezeption ausländischer Einflüsse geworden ist, dürfte der "Baoganisierungs"-Kurs trotz aller Bedenken und Gegenerwägungen zum Königsweg werden - vor allem im Rahmen der Wirtschafts-gesetzgebung.

In einem Beitrag von Liang Huixing, Mitglied der Beijinger "Akademie der Sozialwissenschaften", wurde über "Stand und Kodifikation des chinesischen Zivilrechts" referiert. Zunächst werden die wichtigsten Gesetze aufgezählt, die in diesem Rechtsbereich bis-

her erlassen wurden, angefangen von den "Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts" über die ZPO bis hin zu den verschiedenen Verordnungen der Regierung.

Viele dieser Bestimmungen seien nach wie vor mangelhaft, wobei die Mängel sowohl bei Prinzipien als auch bei der Systematik lägen.

Alles in allem sei das Zivilrecht noch unvollkommen geregelt. Besonders bedürfe es noch des Erlasses eines Zivilgesetzbuches (minfadian). Leitgedanken hierfür müßten sein: (1) eine strenge Trennung von Zivilrecht und Politik. Hierbei solle vor allem die wirtschaftliche Freiheit geschützt werden! (2) Schutz der Würde des Menschen; (3) Schutz des Verbrauchers; (4) Aufrechterhaltung der sozialistischen Gerechtigkeit und (5) gegenseitige Verknüpfung der rechtlichen Stellung und der gesellschaftlichen Stellung.

Li Qianheng von der Universität Nanjing referierte sodann über den derzeitigen Stand der ausländischen Investitionen, wobei chinesisch-ausländische Joint Ventures, chinesisch-ausländische Kooperationsprojekte und Betriebe in ausländischem Alleineigentum unter dem Begriff "san zi qiye" (wörtl.: "Drei-Kapital-Unternehmen") zusammengefaßt wurden. Li schlüsselte die Investitionen nach Ländern sowie Sektoren auf und machte damit deutlich, wie wichtig ausländisches Kapital und Know-how schon heute für die weitere Entwicklung der Volksrepublik sind.

Ein von Liu Zhaoxing (von der Beijinger Akademie der Sozialwissenschaften) eingereicherter Beitrag über die "Funktion des Rechts im Bereich der Wirtschaft" machte erneut auf die Eisbrecherfunktion von Gesetzen und Bestimmungen im Rahmen der derzeitigen Reformen aufmerksam. Danach hat das Recht für die Wirtschaft folgende Funktionen: (1) Setzung von Rahmen, innerhalb derer sich die Reformen vollziehen, (2) Beseitigung von Hindernissen mit Hilfe des Rechts, vor allem der alten noch aus vorreformierter Zeit stammenden Schranken.

Hatte das Recht zu Maos Zeiten allenfalls Nachzüglerfunktionen, so gewinnt man heutzutage den Eindruck, als gingen viele Chinesen davon aus, daß dem Recht geradezu eine Pionierrolle bei den Reformen zufalle.

Diesen Eindruck vermittelt auch der Beitrag Ma Junjus von der Universität Wuhan, der zwar darauf hinweist, daß das Zivilrecht einerseits ein Ergebnis der Warenwirtschaft sei, der aber andererseits noch stärker darauf pocht, daß das Recht umgekehrt die Warenwirtschaft auch fördert und schützt. Dies wird besonders deutlich, wenn er auf die Geschichte des Code civil nach 1804 und die des BGB nach 1896 eingeht und dabei die Pilotfunktion dieser Codices für die Wirtschaft darstellt. China möge sich diese Lehren als Vorbild dienen lassen und möglichst bald sein eigenes ZGB schaffen. Der Erlaß der "Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts" sei ein erster Schritt dazu gewesen.

Yuan Yongliang vom Justizamt der Provinz Jiangsu arbeitete in seinem Beitrag konkrete Einzelheiten heraus, die dem Wirtschaftsprozeß förderlich sein könnten. Im Mittelpunkt habe die Autonomisierung der Betriebe zu stehen. Mit rechtlichen Mitteln müsse daher die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen noch stärker als bisher gegen Übergriffe geschützt und außerdem ein noch klarerer Trennungsstrich zwischen staatlichem Eigentum und Betriebseigentum gezogen werden. Auch müsse dafür gesorgt werden, daß möglichst schnell alle "eisernen Reischalen" und "eisernen Stühle" abgeschafft würden; denn es könne nicht angehen, daß tüchtige und unfähige Betriebsmitglieder sowie gewinnträchtige und verlustbringende Betriebe jeweils in den gleichen Topf geworfen würden. Vor allem gelte es in diesem Zusammenhang, mit der Subventionitis Schluß zu machen. All dies seien eine authentische Aufgaben des Rechts.

Während Yuan mit seinen Vorschlägen vor allem auf die Stärkung der Betriebsautonomie abstellt, bringt sein Kollege Li Changqi von der Universität Chongqing Empfehlungen für eine ergiebiger Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Das Recht könne durchaus dazu beitragen, "Wissenschaft und Technologie in echte Produktivkräfte zu verwandeln". Zu diesem Zweck sei es nötig, Mindestregelungen festzulegen, z.B. (1) Bestimmungen über die Aufgabenteilung zwischen Produktions- und Forschungsabteilungen; (2) Festlegung von Gebieten, auf denen vorrangig geforscht werden sollte; (3) Regelungen über die Evaluierung wissenschaftlicher und technischer Ergebnisse; (4) Registrierungs- und Vorschriften; (5) Regelungen zum

möglichst schnellen Transfer wissenschaftlicher Errungenschaften. Zu diesem Zweck sollen Übertragungs-, Service- und Beratungskontrakte eingeführt werden. (7) Bestimmungen für wissenschaftliche Im- und Exporte; (8) Festlegung von Anreizen und Gratifikationen für wissenschaftliche und technische Erfindungen.

Empfehlenswert wäre ein möglichst umfassendes "Gesetz über die Ausbreitung von technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften".

Zhang Li'an von der Universität Wuhan weist auf das Verhältnis zwischen sozioökonomischem Entwicklungsstand und Gesetzgebung hin. Beide müßten produktiv aufeinander einwirken. So können beispielsweise Rechtsreformen erst dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dafür reif seien; umgekehrt aber könnten flexible Bestimmungen - und richtungsweisende Gerichtsurteile! - wiederum dafür sorgen, daß der Wirtschaft optimale Entwicklungspfade eröffnet werden. Ganz entscheidend komme es darauf an, daß sich das Recht den Wandlungen flexibel anpaßt. Gleichwohl müsse davor gewarnt werden, dem Recht eine allzu aktive Rolle zuzuweisen; diese komme eher der Politik bzw. den politischen Richtlinien zu. Doch sei darauf zu achten, daß solche Richtlinien rechtlich nachvollzogen, also möglichst schnell rechtlich eingekleidet werden. In jedem Fall müsse Flexibilität oberstes Gebot bleiben.

Was eintritt, wenn der Gesetzgeber unflexibel bleibt, versucht Qian Daqun von der Universität Nanjing anhand mehrerer geschichtlicher Präzedenzfälle aufzuzeigen: So sei z.B. während der Han-Dynastie unmittelbar im Anschluß an die Machtübernahme Kaiser Wang Wengs das alte "Brunnenfeld-System" wieder eingeführt worden - ein dogmatisch-restaurativer Gesetzgebungsakt! Umgekehrt seien die Taiping-Revolutionäre in ihrem utopischen Fortschrittsdenken zu weit gegangen und hätten ein Bodenregime geschaffen, das total egalitaristisch ausgerichtet gewesen sei. Leider seien darüber hinaus sogar noch zu Beginn der Volksrepublik Bestimmungen "linksradikalen" Charakters erlassen worden.

In all diesen drei Fällen habe sich der "Wirtschaftsgesetzgeber" nicht den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, sondern sich von Dogmen und Wunschvorstellungen leiten lassen.

Allen drei Fällen sei ferner gemeinsam gewesen, daß sie (1) gegen die Determinanten der gesellschaftlichen Entwicklung verstießen, daß (2) der gute Wille am Ende auf das Gegenteil des Gewollten hinauslief und daß (3) in allen drei Fällen die alte verhängnisvolle Idee der "Gleichmacherei" wieder einmal um sich habe greifen können.

Den Abschluß des Wirtschaftsteils bildeten zwei Beiträge der Nanjinger Professoren Chen Lihu und Fan Jian, die sich jeweils mit dem Antidumpingrecht befassen, das der chinesischen Wirtschaft seit einiger Zeit Kopfzerbrechen bereitet. Anstoß erregt das EG-Antidumpingrecht, das China als ein Land ohne Marktwirtschaft behandelt. Aus diesem Grunde werden die chinesischen Warenpreise mit den Preisen eines "analogen Landes" verglichen und dann immer wieder in der Weise hochgerechnet, daß am Ende Dumpingabsichten der VR China klar auf der Hand zu liegen scheinen.

Dies sei ungerecht, da die VRCh inzwischen zu einem Land mit wohlfunktionierender Marktwirtschaft geworden sei. Insofern bräuchten ihre Preisrelationen nicht mehr nach "analogen" Kriterien beurteilt zu werden, sondern seien einer direkten Prüfung zugänglich.

In diesem Zusammenhang solle der chinesische Gesetzgeber seine Chancen wahrnehmen und die zuständigen chinesischen Behörden dazu veranlassen, EG-Emissären bei auftauchendem Dumpingverdacht sogleich die notwendige Hilfe zu leisten. In diesem Fall würde sich dann schnell herausstellen, daß einschlägige Vorwürfe ungerechtfertigt seien. Darüber hinaus müsse China möglichst schnell dem GATT beitreten.

#### 2.4 Schlichtung und Adjudikation

Der vierte Themenblock der Konferenz war dem Thema "Streitbeilegung in Ostasien" gewidmet.

Robert Heuser von der Universität Köln brachte in seinem Einleitungsreferat eine Bestandsaufnahme der

Schlichtungs- und Adjudikationsinstrumentarien und wies darauf hin, daß in Ostasien, ganz im Gegensatz zu Europa, nicht der Zivilprozeß das dominierende Instrument bei der Lösung von Streitigkeiten sei, sondern daß hier eine ganze "Hierarchie formalisierter Beilegungsformen mit starker Betonung des Schlichtungsverfahrens" im Vordergrund stehe. Im allgemeinen bevorzugten die Parteien einvernehmliche Verhandlungen. Blieben diese erfolglos, so könne von beiden Seiten Schlichtung (chin.: tiaojie, jap.: chotei), Schiedsgerichtsbarkeit (chin.: zhongcai, jap.: chusai) oder aber ein gerichtliches Urteilsverfahren (chin.: shenpan, jap.: saiban) beantragt werden. Besonders wichtig aber sei, wie gesagt, die außergerichtliche Streitbeilegung, deren prozessuales Rahmenwerk in zahlreichen Rechtsbestimmungen formal ausgestaltet wird, wobei die zuständigen Organe in den Dorf- oder Stadtkomitees sowohl für Entscheidungen über "gewöhnliche zivilrechtliche und einfache wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten" wie auch für die Behandlung von "Leichtkriminalität" zuständig sind.

Während die Schlichtung auf ein kompromißbereites Nachgeben der Parteien hinausläuft, zielen die Formen der Adjudikation, d.h. sowohl das Schiedsverfahren als auch der Zivilprozeß, auf eine richterliche Entscheidung ab. In der Praxis der ostasiatischen Ländern sei diese Methode freilich so gut wie unbekannt geblieben und spiele auch in der Gegenwart nur eine untergeordnete Rolle. Offene Streitaustragung im Rahmen eines Zivilprozesses sei vor allem in Japan und Korea besonderen Typen von Streitigkeiten vorbehalten, bei denen es um allgemeingesellschaftliche Probleme gehe und an denen nicht Einzelpersonen, sondern betroffene Bürger als Kläger gleichgruppenweise beteiligt sind, z.B. in Fragen von Umwelt- und Verbraucherschutz.

Was China anbelangt, so sei hier die Zunahme von Zivilstreitigkeiten in den letzten Jahren bemerkenswert. Immerhin würden aber auch jetzt noch rd. 90% aller Streitigkeiten aus Wirtschaftsverträgen, über 90% aller Konflikte aus Arbeitsverträgen und etwa 80% der außerwirtschaftlichen Streitigkeiten durch Schlichtung beigelegt. Von den nicht durch außergerichtliche Vereinbarung lösbaren Streitigkeiten

wurden rd. 30% im Wege des gerichtlichen Schlichtungsverfahrens, der Rest im Urteilsverfahren behandelt.

Angesichts dieser Dominanz des Schlichtungswesens sei häufig die Befürchtung zu hören, daß Rechtsnormen an praktischer Bedeutung einbüßen könnten - ähnlich wie etwa ein Muskel erschlaffe, der nicht dauernd trainiert werde.

Heuser hält Bedenken dieser Art für unzutreffend, da die Schlichtungsverfahren heutzutage in hohem Maße "verrechtlicht" und "institutionalisiert" seien, so daß die moderne Schlichtung dem Zivilprozeß verwandter sei als der Schlichtung älteren Zuschnitts. Ein modernes Schlichtungsverfahren ziele nicht einfach nur auf Wiederherstellung von "Harmonie" ab, sondern helfe in aller Regel auch, Rechte und Pflichten deutlich zu klären. Im Vergleich zu adjudikativen Verfahren ließen sich Streitigkeiten im Wege der Schlichtung unkomplizierter, unauffälliger, sachgerechter sowie vor allem zeit- und kostensparender erledigen.

Noch zwei weitere Gründe begünstigten die Dominanz der Schlichtung, nämlich erstens der soziokulturell verwurzelte Hang zu "harmonischen" Lösungen und zweitens die notorisch schwache Entwicklung der Justizstrukturen, die es ratsam erscheinen lasse, eher Verhandlungslösungen anzustreben.

Kitagawa Zentaro von der Kyoto-Universität referierte anschließend über die "Streitbeilegung im Zusammenhang mit Fällen von Massenverletzungen". Bei "Massenverletzungen" handle es sich um ein neues Phänomen, das im Zuge der Entwicklung hochtechnologischer Produkte und angesichts massenhafter Produktion, massenhafter Verteilung und massenhaften Konsums entstanden sei. In der Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Zusammenhang der Contergan-Fall berühmt-berüchtigt geworden, in Japan waren es ähnliche Fälle, die unter den Begriffen "Thalidomide" und "SMON" Schlagzeilen gemacht haben.

Im Laufe der Zeit hat sich bei der Streitbeilegung ein Schema herausentwickelt, das sich etwa folgendermaßen skizzieren läßt:

- Phase I: informelle Annäherung an die Problematik. In diesem Stadium besteht noch viel Unsicherheit, da Ur-

sachen und weitere Auswirkungen weitgehend im Dunkeln liegen und lediglich das generelle Gefühl vorherrscht, daß irgendetwas getan werden müsse.

- Phase II: Nachdem der Verletzungstatbestand in seinem ganzen Ausmaß identifiziert und als solcher auch ins öffentliche Bewußtsein eingedrungen ist, wenden sich die Geschädigten an ein Gericht, das jedoch wegen der Massierung der Klagen und angesichts der Neuheit der Problematik auch nicht so recht vorankommt.

- Phase III: Infolgedessen schlagen die Geschädigten dann doch wieder den informellen Weg ein und beginnen, unter Mithilfe der Medien und der Politik, mit den Schadensverursachern Lösungen zu erarbeiten, die für die geschädigte Seite befriedigend, für die Schadenersatzpflichtigen aber gerade noch tragbar sind.

- In Phase IV zieht dann auch der Gesetzgeber noch die Konsequenzen aus der Situation und versucht, wenigstens Rahmenrichtlinien für künftige ähnliche Fälle auszustecken.

Über "Streitbeilegung in Korea" referierte Huang Seokin von der Nationalen Universität Seoul. Nachdem die Zivilstreitigkeiten in Korea zwischen 1973 und 1986 ganz erheblich zugenommen hatten (1973 gab es beispielsweise 16.499 Fälle vor den Zivilsenaten, 1986 waren es dagegen mehr als doppelt soviel, nämlich 37.384), beschloß der Gesetzgeber, verstärkt auf Schlichtung umzuschalten, um so den Gerichten eine Atempause zu gewähren. Kurz hintereinander erging eine Reihe von Streitbeilegungs-Sondergesetzen, nämlich (1) für Schlichtung in "zivilen Angelegenheiten" (z.B. im Darlehens- oder Mietbereich), (2) bei Arbeitsstreitigkeiten, (3) in Umweltfragen, (4) beim Verbraucherschutz, (5) im Versicherungswesen, (6) beim Urheberrecht, (7) in ärztlichen Angelegenheiten, (8) bei Bankfragen und (9) bei landwirtschaftlichen Pachtstreitigkeiten.

Zum wichtigsten dieser neun Gesetze hat sich die Bestimmung über Zivilschlichtungsangelegenheiten entwickelt. Hier wie auch in den anderen acht Bereichen wird als Organ grundsätzlich der Schlichtungsrichter tätig, der entweder selbst schlichtet oder aber einen Schlichtungsausschuß einschalten kann. Schlichtung erfolgt also

in jedem Fall durch Adjudikation. Ob freilich eine Streitangelegenheit überhaupt geschlichtet oder aber streitig entschieden werden soll, hängt vom Willen des Klägers ab.

Falls der Richter der Ansicht ist, daß sich der Fall nicht zur Schlichtung eignet, kann er die Schlichtung ablehnen. Führt er dagegen die Schlichtung durch, so kommt es nach Abhaltung eines nichtöffentlichen Verfahrens zu einem Schlichtungsbeschluß oder aber, falls der Beklagte nicht erscheint, zu einem Versäumnisbeschluß. In beiden Fällen sind Rechtsmittel möglich, die dann zum Streitverfahren führen.

Diskutiert wird in Korea die Frage, ob es nicht besser wäre, die Schlichtung vom Gericht bzw. von den Schlichtungsausschüssen auf die Parteien oder aber auf Rechtsanwälte zu verlagern, das Verfahren also zu entformalisieren und damit gleichzeitig auch weiter die Gerichte zu entlasten.

## 2.5 Menschenrechte

Der fünfte Themenblock der Konferenz war den Menschenrechten gewidmet, also einem Fragenbereich, der seit den Ereignissen vom 4. Juni 1989 in China mit zu den "heißen" Themen gerechnet wird. Um so höher war es der chinesischen Seite anzurechnen, daß sie sich hier nicht querlegte, sondern zuließ, daß die Fragen offen zur Diskussion gestellt wurden. Auch dieses mutige Zugeständnis war, wie hier nochmals betont sei, letztlich dem Eintreten der Universität Nanjing zu verdanken.

Winfried Jung, der die Moderation dieses Diskussionsabschnitts übernommen hatte, hob die Bedeutung des Themenkomplexes hervor: Erst 1991 wieder habe die EG-Kommission die Menschenrechte als "entscheidenden Faktor der internationalen Beziehungen" bezeichnet. Darüber hinaus nähmen auch die neuen politischen Leitlinien der deutschen Bundesregierung von 1991 an erster Stelle auf die Menschenrechte Bezug. Man sei in Bonn entschlossen, u.a. auch Leistungen der Entwicklungshilfe von der Einhaltung der Menschenrechte abhängig zu machen.

Ein Thema, dem in Europa - wie übrigens auch in den USA - ein derart zentraler Stellenwert zugemessen wird,

könne im asiatisch-europäischen "interkulturellen" Dialog nicht außer Betracht gelassen werden.

Das Einleitungsreferat hielt Rudolf Bernhardt vom Heidelberger Max-Planck-Institut, der seit elf Jahren Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist und dort die Stellung eines Vizepräsidenten bekleidet. Bernhardt lieferte einen Überblick über die Entwicklung der Menschenrechtsauffassung in Westeuropa und wies vor allem auf die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskommission hin, die von den beteiligten Nationen in Form eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrags angenommen wurde und 1953 in Kraft trat.

Heute gehörten der Konvention 25 Staaten an, der sich in nächster Zukunft auch die meisten Staaten des ehemaligen Ostblocks hinzugesellen wollten, so daß man die Konvention schon jetzt als eine Art europäischer Verfassung für die Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat bezeichnen könne. Die Frage der staatlichen Souveränität spielt in Europa bei den Menschenrechten also inzwischen keine Rolle mehr. Auf der Basis der Konvention wurden zwei Sonderinstitutionen geschaffen, nämlich die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Jeder Bürger aus den 25 Staaten, die die Konvention anerkannt haben, könne sich spätestens seit Ende der 70er Jahre mit Individualbeschwerden an die Kommission wenden und geltend machen, daß der Staat seine Rechte aus der Konvention verletzt habe. Weit über 1.000 Personen machten jedes Jahr von der Beschwerdemöglichkeit Gebrauch. Allerdings müsse zuerst der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sein, sonst sei die Beschwerde unzulässig.

Geschützt würden vor allem die Bereiche der persönlichen und privaten Freiheit, also Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung und Schutz vor willkürlicher Verhaftung oder aber vor willkürlicher Behandlung durch Behörden und Gerichte.

Andere geschützte Grundrechte reichten in den gesellschaftlich-politischen Bereich hinein, u.a. die Presse- und Versammlungsfreiheit sowie das Wahlrecht.

Z.Zt. werde darüber diskutiert, ob die Einschränkung auf die Verteidigung von Abwehrrechten nicht allzu eng sei, und ob nicht auch die sog. "sozialen Grundrechte", z.B. das Recht auf Arbeit, auf eine gewisse Grundversorgung, auf Wohnung etc. verstärkt berücksichtigt, ja ob schließlich nicht sogar eine dritte Grundrechtsgeneration anerkannt werden müsse, nämlich das Recht auf saubere Umwelt sowie auf Frieden und auf Entwicklung.

Die Einklagbarkeit sozialer Grundrechte des einzelnen sei im wesentlichen unbestritten, doch werfe die Art und Weise ihrer praktischen Umsetzung schwierige Fragen auf. In jedem Fall sei darauf hinzuweisen, daß die sozialen Grundrechte die klassischen Abwehrrechte nur ergänzen, sie aber keineswegs überlagern oder gar überflüssig machen könnten - wie dies z.B. in zahlreichen offiziellen chinesischen Erklärungen gefordert oder zumindest angedeutet wird: Im "Weißbuch" zu Fragen der Menschenrechte vom 1. November 1991 beispielsweise wird darauf hingewiesen, daß die westlichen Vorstellungen allzusehr mit den klassischen Grundrechten verwoben seien und daß dort die sozialen Grundrechte zu kurz kämen, die nun wiederum in China besonders geschützt würden, und die ja auch wesentlich wichtiger seien!

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß die negativen Abwehrrechte und die positiven Grundrechte in ein Gleichgewicht zueinander gebracht werden müßten. Der Mensch sei sowohl ein soziales als auch ein individuelles Wesen und er müsse in dieser Ganzheit auch rechtlich anerkannt werden. Beides sei nicht trennbar oder verschiebbar.

Lin Rendong von der Universität Nanjing referierte anschließend über "Theorie und Praxis der Menschenrechte". Unter "Menschenrecht" (renquan) versteht Lin das Recht des Menschen, das ihm als einem sozialen Wesen zur Erhaltung seines Lebens und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zusteht. Dieses Recht sei präjuristischen Charakters, existiere also bereits im Vorfeld der Rechtsordnung und ergebe sich aus der Natur des Menschen und aus seiner Stellung in der Gesellschaft. *Abstrakt* gesprochen sei es frei von Klassenzugehörigkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Menschenrechts hänge jedoch von der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Situation ab, in der der einzelne sich befindet. Letztlich seien also dann doch wiederum die Klassenverhältnisse ausschlaggebend. So besäßen zwar die Schwarzen in Südafrika in abstracto die vollen individuellen Menschenrechte, doch richte sich deren *Verwirklichung* nach den konkreten gesellschaftlichen Gegebenheiten - und *die* seien für Schwarze nun einmal nach wie vor deprimierend. Auch in einer Sklavenhaltergesellschaft besitze jeder einzelne theoretisch die vollen Menschenrechte, er könne sie jedoch angesichts der konkreten historischen Umstände nicht geltend machen.

Wichtig für die faktische Entfaltung der Menschenrechte sei also erstens der Grad der gesellschaftlichen Entwicklung im Inneren einer Gesellschaft und, zweitens, die Souveränität des eigenen Staates nach außen hin, da ja bei Fehlen der nationalen Unabhängigkeit menschenrechtsverletzende Übergriffe nicht verhindert werden könnten.

Nur in einer sozialistischen Gesellschaft könnten die Menschenrechte letztlich voll verwirklicht werden; in den bürgerlichen Gesellschaften kämen die Werktätigen dagegen nach wie vor zu kurz und könnten sich selten wirklich durchsetzen; leider sei auch die derzeitige Verfassung der realsozialistischen Staaten alles andere als erfreulich; immerhin aber befinde man sich hier wenigstens auf dem richtigen Weg.

Die konkrete Verwirklichung der Menschenrechte sei im übrigen ein inneres Problem jedes einzelnen Landes, in dessen Lösung sich andere Staaten nicht einmischen dürften: Dies ist wohl derjenige Punkt, der zwischen den westlichen Staaten und China auf einseitigen unabsehbare Zeit am meisten umstritten bleiben dürfte!

Eine möglichst vollkommene Verwirklichung der Menschenrechte hänge erstens von der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes, zweitens von einer adäquaten Popularisierung des Menschenrechtsgedankens und drittens von der Durchsetzungsfähigkeit der zuständigen Organe

ab. In China sei dafür der "Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses" zuständig.

In der an die Ausführungen anschließenden Diskussion tauchten eine Reihe von Einwänden auf:

Von konservativer chinesischer Seite wurde ergänzend betont, daß das Menschenrecht lediglich ein Soll-Recht sei, das in den meisten Staaten noch auf seine Verwirklichung warte.

Von deutscher Seite wurde demgegenüber geltend gemacht, daß Menschenrechte nicht nur als Möglichkeit betrachtet werden dürften; sie unterlägen keinesfalls staatlicher Disponibilität. Wenn man es den einzelnen Regierungen überlasse, hier jeweils Grenzen zu ziehen, so würde dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Gerade deshalb seien Menschenrechte ja keineswegs von Staat zu Staat verschieden, und aus dem gleichen Grunde auch dürfe die Anmahnung von Menschenrechten nicht mit dem Einmischungsargument abgeblockt werden.

An dieser Stelle wurde deutlich, daß die chinesische Perzeption vom Klassencharakter der Menschenrechte mit dem westlichen Verständnis vom universellen Gelten der Menschenrechte schwer zu vereinbaren ist, und daß es vor allem bei sog. "Einmischungs"-Versuchen schnell zu Spannungen kommen kann. Die chinesische Seite reagierte mit einem Zwar-aber: Zwar seien die abstrakten Rechte klassenunabhängig, die konkrete Verwirklichung der Menschenrechte aber hänge von den jeweiligen Klassenverhältnissen und nicht zuletzt von der Souveränität des Staates ab!

Hier gab es keine Annäherung.

Über die Menschenrechtssituation in Hongkong sprach Michael C. Davis von der Chinese University of Hongkong. In Form der Sino-British Joint Declaration von 1984 und des Hongkonger "Grundgesetzes" seien bereits Menschenrechtsvereinbarungen und -festlegungen getroffen worden. Nach den Tiananmen-Ereignissen vom 4. Juni 1989 jedoch, die in Hongkong eine Welle der Emotionen auslösten, sei die Menschenrechtsfrage erneut auf den Tisch gekommen, und zwar in Form

einer "Bill of Rights", die zusammen mit dem "British Nationality Act" und dem Plan für den Bau eines neuen Flughafens von der Regierung ausgearbeitet worden sei - und zwar als eine Art "Rettungspaket" für Hongkong.

Alle drei Vorschläge seien bei der VR China auf Ablehnung gestoßen. (Allein in der Flughafen-Frage sind sich beide Seiten wieder nähergekommen.)

José Llompart Verd, Professor an der Tokyoter Sophia-Universität, referierte sodann über die japanische Menschenrechtssituation. Der Menschenrechtsbegriff, der im Zuge der Meiji-Reform von 1868 erstmals eingeführt wurde, war in Japan, das nie eine Tradition des Individualismus gekannt hatte, so neu, daß schon der Ausdruck als solcher Übersetzungsschwierigkeiten bereitete und manchmal mit "tempu jinken" ("himmelsgewährtes Menschenrecht"), manchmal mit "minken" ("Volksrecht") wiedergegeben wurde.

In die Meiji-Verfassung von 1889 wurden dann zwar zahlreiche Grundrechte aufgenommen (u.a. auf Religion, Rede, Schrifttum, Versammlung, Aufenthalt, Unverletzlichkeit des Eigentums, Schutz gegen Verhaftung etc.), doch sollten diese Rechte nicht etwa als Wesensmerkmal des einzelnen Menschen, sondern als Geschenk des Tenno an sein Volk gelten. Die Rechte hatten also nicht etwa den Sinn, die Herrschaft des Tennos und der Staatsgewalt zu limitieren, sondern liefen lediglich darauf hinaus, daß sie ihrerseits nicht ohne Gesetz eingeschränkt werden durften.

Eine echte "Positivierung" der Menschenrechte erfolgte erst ein gutes halbes Jahrhundert später, und zwar in der neuen japanischen Verfassung vom 10. Dezember 1948, in der nicht weniger als 31 von insgesamt 103 Artikeln dem Thema "Rechte und Pflichten der Bürger" gewidmet sind. U.a. heißt es in Art.13, daß "jeder Bürger als Individuum geachtet" wird. Die Formulierung "Würde des Menschen", wie sie etwa in Art.1 des Bonner Grundgesetzes zu finden ist, taucht in diesem Zusammenhang nicht auf. Da das Individuum ein echtes Novum in der Geschichte des japanischen Rechtssystems ist, gibt es immer wieder Schwierigkeiten bei seiner Einordnung

in den Gesamtkontext. Aus japanischer Sicht geht es der Verfassung weniger um Gewährung der Menschenrechte als vielmehr um Abschaffung des patriarchalischen Familiensystems mit all seinen Konsequenzen.

Der Hauptgrund für die Problematik der Menschenrechte in Japan liege in der nach wie vor fortdauernden Spannung zwischen "watakushi" (wörtl.: "Ich") und dem "oyake", (wörtl.: "großes Haus" oder "große Familie"). Mit dem ersteren Begriff ist das Individuum, mit dem letzteren die Allgemeinheit gemeint. Noch ist unentschieden, wer von beiden letztlich Vorzug genießen soll. Im Schnittpunkt zwischen beiden Polen sind vor allem fünf Probleme angesiedelt, nämlich die Todesstrafe, die Legitimität der "Polizeihaftanstalten", die Trennung von Staat und Religion, die Freiheit des Gewissens und die - juristisch zwar interessante, sonst aber eher als Kuriosum empfundene - Frage nach den Menschenrechten des Tenno.

Trotz all dieser rechtsphilosophisch nicht einfachen Fragestellungen müsse aber, so Llompart Verd, festgestellt werden, daß die Menschenrechte der japanischen Praxis oft adäquater eingehalten würden als in so manchem hochindustrialisierten Staat.

Über die Menschenrechtssituation in Korea referierte Kim Il-su von der Korea-Universität Seoul. Ähnlich wie in Japan habe es auch in Korea keine Tradition des Individualismus gegeben, weshalb der Begriff des Menschenrechts nur schwer zu vermitteln war. Doch erfuhren die Koreaner während der 35jährigen japanischen Kolonialherrschaft (1910-1945), was es hieß, wenn einem die Menschenrechte vorenthalten werden. Südkorea erhielt zwar 1948 eine demokratische Verfassung, in der auch zahlreiche Grundgesetze aufgeführt waren, doch ereigneten sich vor allem im Anschluß an den Korea-Krieg zahlreiche Übergriffe des Militärregimes auf die Bevölkerung, die mit der Verfassung in keiner Weise zu vereinbaren waren. Erst der Aufstand von Kwangju vom Juni 1987, bei dem es zu einem Massaker vor allem an protestierenden Studenten kam, brachte die Frage der Menschenrechte wieder ins volle Tageslicht. Waren bis dahin Meinungs-, Presse- und Rede-

freiheit unter Hinweis auf die Kommunismusgefahr eingeschränkt worden, so wurden jetzt die Gesetze über Staatssicherheit, Versammlung, Demonstrationen sowie Polizeiverhalten neu überarbeitet. Auch die sozialen Grundrechte auf Bildung sowie auf Zusammenschluß- und Streikfreiheit, die jahrelang dem schnellen wirtschaftlichen Aufbau geopfert worden waren, fanden jetzt verstärkt Beachtung. Höhepunkt dieser Entwicklung war die Einrichtung eines Verfassungsgerichts i.J. 1988, das sogleich einige besonders problematische Rechtsbestimmungen, wie beispielsweise das "Staatssicherheitsgesetz", das "Sozialschutzgesetz" und das "Gesetz zum Schutz von Militärgheimnissen" für ganz oder teilweise nichtig erklärte.

Trotz dieser Verbesserungen müsse aber darauf hingewiesen werden, daß zwischen Verfassungsform und Verfassungswirklichkeit nach wie vor ein Abgrund klaffe.

Defizite dieser Art müsse man wie eine Krankheit behandeln: verdecke man sie, so trete eine Verschlimmerung ein, lege man sie dagegen offen, ergäbe sich eine Gesundungschance. Für Korea gelte in dieser Hinsicht das Motto Rudolf von Iherings, daß Rechte nur im Kampf gefunden werden können.

Auch in der anschließenden Diskussion wurde mehrere Male darauf hingewiesen, wie wichtig Offenlegung und Aufklärung seien: Nur so werde sichergestellt, daß das "Esperanto Weltkultur" auch in Ostasien heimisch werde.

### 3 Fazit

Wer im Vorfeld der Konferenz geglaubt hatte, die Veranstaltung könne in eine Vielzahl von Monologen mit gegenseitiger Überredungsabsicht ausarten, sah sich schon bald angenehm überrascht. Daß es bei den ersten vier Themenblöcken kaum größere Meinungsverschiedenheiten geben würde, war vorherzusehen. Daß aber auch die Menschenrechte zum Gegenstand eines echten Dialogs werden konnten - und zwar auch dort, wo man sich einig über Uneinigkeit war - hat der Konferenz eine versöhnliche Note verliehen. Besonders wohltuend wirkte sich in diesem Zusammenhang die Teilnahme

von Vertretern zweier anderer ostasiatischer Staaten, nämlich Japans und Koreas aus. Der große Unterschied zwischen "West" und "Ost" besteht ja am Ende darin, daß die Europäer im sozialen Netz eher auf die Knoten, die Asiaten dagegen vor allem auf die Maschen achten, und daß sich daraus soziokulturell bedingte Unterschiede ergeben. Das gleichwohl auch in Ostasien selbst zu beobachtende Gefälle beim Umgang mit Menschenrechten legt jedoch den Schluß nahe, daß soziokulturelle Traditionen verhältnismäßig schnell von weltweiten Entwicklungen überlagert werden, sobald eine Gesellschaft sich nicht mehr isoliert, sondern - wie es heute in China geschieht - "die Türen öffnet". Japan - und in geringerem Maße auch Korea - zeigen durch ihre Praxis, daß Menschenrechte nicht mehr eine Privat- und auch nicht mehr eine nationale Angelegenheit sind, sondern daß sich hier eine Art globales Esperanto einstellt. All dies scheint keine Frage des Ob, sondern nur noch des Wann zu sein.

Die chinesischen Teilnehmer haben Feststellungen dieser Art zur Kenntnis genommen, ohne allerdings das offizielle "Einmischungs"-Argument in Frage zu stellen, das auch in der Außenpolitik Beijings noch eine geraume Zeit benutzt werden dürfte. Immer wieder betont wurde auch, daß in China aufgrund der hier gesteuerten sozialistischen Politik der viel wichtigere Teil der Grundrechte, nämlich die sozialen Rechte, oft sorgfältiger eingehalten wurde als in den meisten westlichen Industriestaaten.

Die Argumente wurden beiderseits zur Kenntnis genommen und bieten ganz gewiß Stoff für weitere Überlegungen. Die Konferenz hat hier reichlich ausgesät!

Alles in allem lag der Hauptakzent aber nicht auf der Menschenrechtsfrage, sondern beim Wirtschaftsrecht und galt hier wiederum ganz eindeutig der Frage, wie sich in China mit Hilfe rechtlicher Instrumentarien möglichst schnell marktwirtschaftliche Verhältnisse herstellen ließen. Damit aber ist ein Weg eingeschlagen, in dessen fernem Verlauf die Volksrepublik noch stärker als bisher aus ihrer selbstgewählten Isolation heraus - und damit gleichzeitig dem Westen ein weiteres Stück näherrückt. Zu dieser "Konvergenz" können auch "interkulturelle" Konferenzen ein wenig beitragen!